OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153206/49/KHu – 153208/2

Datum:
Linz, 8. September 2022

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde 1. des DI G S (1.-Bf), vertreten durch die H GmbH in W, x, 2. des W B (2.-Bf), vertreten durch die G GmbH in L, x, und 3. des R K (3.-Bf), x, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 28. April 2021, GZ: 0010991/2020 BBV N BBV/N200006, betreffend die Erteilung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass

- im Auflagenpunkt 3) die Wortfolge „mit einer Nutzungszeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr“ entfällt,
- folgender Auflagenpunkt dem Bescheid hinzugefügt wird:
  „4) Die Betriebszeit der Anlage samt Flutlichtbeleuchtung wird auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr beschränkt.“

  und
- die Baubewilligung unter Zugrundelegung nachfolgender Einreichunterlagen erteilt wird: Einreichplan der Ing. G J GmbH vom 31.5.2022, Projekt x, Plannummer x; Lichtprojekt der S gmbH vom 26.11.2020, „PADELCOURT 20x10 Solax V03 4xFluter“.

II. Der Verein A (A) hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 387,60 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Antrag vom 16.1.2020 beantragte der Verein A (A), in der Folge: Bauwerber, die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung von zwei Padel-Tennis-Courts samt Flutlichtlichtanlage auf den Grundstücken Nr. x und x der EZ x, KG P.

2. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.4.2021 wurde dem Bauwerber die Baubewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Auflagenpunkt 3) betraf die Flutlichtstrahler.

3. Gegen diesen Bescheid erhoben der Erstbeschwerdeführer (1.-Bf) mit Schriftsatz vom 15.6.2021, der Zweitbeschwerdeführer (2.-Bf) mit Schriftsatz vom 14.6.2021 und der Drittbeschwerdeführer (3.-Bf) mit Schriftsatz vom 11.6.2021 Beschwerde.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11.11.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch. In dieser Verhandlung kamen die Parteien überein, Vergleichsgespräche zu führen. Da kein Ergebnis erzielt wurde, wurde das Verfahren Anfang des Jahres 2022 fortgeführt.

6. Das Gericht stellte Ermittlungen zu der bestehenden Schlagwand an; hierzu wurden von der belangten Behörde diverse Akten aus früheren Bauverfahren vorgelegt. Das Gericht veranlasste auch eine bautechnische Begutachtung der Schlagwand; hierzu langte eine bautechnische Stellungnahme vom 13.4.2021 ein. Ferner wurde ein schalltechnisches Gutachten eingeholt; das Gutachten wurde mit Schreiben vom 11.7.2022 erstattet. Schließlich wurde ein lichttechnisches Gutachten beauftragt; da hierzu nähere Angaben erforderlich waren, legte die Bauwerberin mit Eingaben vom 4.4.2022, 2.6.2022 und 7.6.2022 (Einlangen der Einreichpläne in gedruckter Form) nähere Unterlagen vor; das lichttechnische Gutachten wurde dann mit Schreiben vom 16.8.2022 erstattet.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29.8.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, zu der die Amtssachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Schalltechnik und Lichttechnik zur Erörterung der Gutachten beigezogen wurden; ferner wurde ein medizinischer Amtssachverständiger der Verhandlung beigezogen. Dieser erstattete sein Gutachten in der Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bauwerber verfügt über eine bestehende Tennisanlage. Der Bauwerber beabsichtigt die Errichtung von zwei Padel-Tennis-Courts samt Flutlichtanlage (4 LED Strahler je Platz) auf den Grundstücken Nr. x und x der EZ x, KG P. Zuschauerränge sind nicht projektiert. Das Vorhaben ist auf den im Behördenakt einliegenden Einreichunterlagen (bei der Behörde eingelangt am 17.1.2020) dargestellt; da diese Unterlagen für eine lichttechnische Beurteilung nicht ausreichend waren, wurde im gerichtlichen Verfahren ein maßstabsgerechter Einreichplan der Ing. G J GmbH vom 31.5.2022, Projekt 404, Plannummer 001, vorgelegt (bei ON 31). Ferner wurden lichttechnische Unterlagen übermittelt (Dokument Padelcourt 20x10m Solax V03 4x Fluter der SML vom 26.11.2020 bei ON 29). In diesen Einreichunterlagen ist das Projekt eindeutig dargestellt. Der Bauwerber möchte die Anlage jeden Tag im Jahr mit einer Betriebszeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr betreiben.

1.2. Das Baugrundstück ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Grünland-Erholungsflächen, Sport- und Spielfläche, gewidmet.

1.3. Die Grundstücke der Bf liegen südwestlich der Baugrundstücke und sind von diesen durch ein Grundstück (öffentliches Wassergut) mit einer Breite von rund 9,7 m getrennt. Der 1.-Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, der 2.-Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x und der 3.-Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, alle KG P. Diese Grundstücke weisen die Widmung Bauland-Wohngebiet auf und werden vom 1.-Bf und 2.-Bf jeweils zu Wohnzwecken sowie vom 3.-Bf zu betrieblichen Zwecken genutzt.

1.4. Auf dem Baugrundstück Nr. x befindet sich im westlichen Bereich (westlich der bestehenden Tennishalle) eine Schlagwand aus Beton. Diese Schlagwand hat einen rechtmäßigen Bestand. Bescheidmäßig festgelegte Betriebszeiten für diese Schlagwand bestehen nicht. Der Spielbereich bei der Schlagwand ist nicht beleuchtet. Eine Nutzung der Schlagwand ist daher derzeit nur dann möglich, wenn es die natürlichen Lichtverhältnisse zulassen.

1.5. Die Schallimmissionen der beantragten beiden Padel-Tennis-Courts sind bei Betrachtung des ungünstigsten Immissionspunktes an den Nachbargrundgrenzen nahezu identisch wie jene der genannten Schlagwand. Während jener Zeiten, in denen derzeit die Schlagwand bespielt werden kann, treten daher in schalltechnischer Hinsicht keine relevanten Veränderungen auf (maximal +0,4 dB). In jenen Zeiten, in denen die Schlagwand nicht bespielt werden kann, treten Veränderungen von bis zu +6,1 dB (Abendzeitraum) auf, dies ausgehend von der (auf einer Messung an einem Sonn- bzw. Feiertag basierenden) Ist-Situation von 50 dB im Tages- und 49 dB im Abendzeitraum. Im Abendzeitraum

kommt es dann bei Bespielung der projektierten Padel-Tennis-Courts zu einem Gesamtausmaß von 55,1 dB.

Die projektierten Flutlichtstrahler verursachen bei Einhaltung der von der belangten Behörde vorgeschriebenen Auflage 3) keine Blendungen bei den Grundstücken der Bf. Ohne Auflage würden die relevanten technischen Grenzwerte für Blendungen deutlich überschritten werden; die Einhaltung dieser Auflage ist technisch möglich. Das Vorhaben verursacht bei den angrenzenden Grundstücken Raumaufhellungswerte von bis zu 21,6 lx an der Grundstücksgrenze bzw. von bis zu 10,6 lx in der Fensterebene.

1.6. Die Immissionen der Anlage erreichen keine Werte der Gesundheitsgefährdung. Die Raumaufhellung führt aber aus medizinischer Sicht im Abendzeitraum (der in den lichttechnischen Normen um 20:00 Uhr beginnt) zu erheblichen Belästigungen. Die schalltechnische Veränderung der Ist-Situation von bis zu rund 6 dB im Abendzeitraum (der in den zugrundeliegenden lärmtechnischen Normen um 19:00 Uhr beginnt) führt zu einer maßgeblichen Veränderung, die geeignet ist, erhebliche Belästigungen zu verursachen. Die Gesamtimmissionen im Abendzeitraum liegen in einem Bereich, der die Erwartungshaltung an die Kategorie „Wohnen“ einschränkt. In Zusammenschau der Licht- und Schallimmissionen würden im Abendzeitraum erhebliche Belästigungen der Bf vorliegen. Diese Belästigungen können aus medizinischer Sicht hintangehalten werden, wenn die Betriebszeit der Anlage samt Flutlichtbeleuchtung auf 19:00 Uhr eingeschränkt wird.

2. Beweis erhoben wurde durch Einschau in das Grundbuch, Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere durch Einschau in die darin einliegenden Einreichpläne, die einliegende lichttechnische Beurteilung (Bl. 30 f des Behördenakts), das schalltechnische Gutachten sowie die Stellungnahme (Bl. 82 ff und Bl. 161 f des Behördenakts); ferner durch Einschau in die im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Einreichunterlagen, die bautechnische Stellungnahme (ON 25 des Gerichtsakts), das schalltechnische Gutachten inkl. Messprotokoll (ON 39 des Gerichtsakts), das lichttechnische Gutachten (ON 44 des Gerichtsakts) und das medizinische Gutachten (VHS 29.8.2022, ON 47 des Gerichtsakts; S. 4-19) sowie Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen. Zu den einzelnen Feststellungen ist näher auszuführen:

Die Schlagwand war schon in den Einreichplänen aus dem Jahr 1958 enthalten (Akt Nr. 1, „Tennisplatz“, Auswechselplan – Übersichtsplan vom 23.12.1958). Da der rechtmäßige Bestand dieser Schlagwand von den Bf in der Verhandlung am 11.11.2021 angezweifelt wurde, wurden ergänzende Ermittlungen durchgeführt. Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten betreffend die Errichtung der Tennishalle sowie die Erweiterung der Tennishalle vor. Im Lageplan aus dem Jahr 1971 ist die Schlagwand eingezeichnet (Akt Nr. 2, „Tennishalle“; Plan zur

Errichtung einer Tennishalle vom 5.7.1971). In den Einreichplänen aus den Jahren 1975 und 1980 ist die Schlagwand in den Lageplänen zwar nicht dargestellt, aber es ist in den Grundrissdarstellungen an dieser Stelle ein Spielbereich skizziert (Akt Nr. 7, „Überd. d. Tennisplatzes Zu- u. Umbau“; Plan zur Erweiterung der bestehenden Tennishalle vom Mai 1975 sowie ein wohl überarbeiteter Plan, ohne Datum, Prüfstempel der Behörde vom 2.10.1980). Die Schlagwand wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen in Augenschein genommen und ist augenscheinlich mehrere Jahrzehnte alt; es gibt ferner Hinweise auf eine hallenseitige Kürzung der Schlagwand. Aus rechtlichen Gründen ist der maßgebliche Zeitpunkt der 1.1.1977 (Inkrafttreten der Oö. BauO 1976; zuvor waren nur Gebäude baubewilligungspflichtig). Wenngleich eine präzise Bezifferung des Alters der Mauer nicht möglich war, ergibt sich aus den Gesamtumständen für das Gericht, dass die Schlagwand schon vor diesem Zeitpunkt errichtet worden ist: Zunächst stimmt die bestehende Schlagwand (abgesehen von der hallenseitigen Kürzung) mit jener Mauer überein, die im Einreichplan aus dem Jahr 1958 dargestellt ist. Aus dem Schalungsmuster kann auch abgeleitet werden, dass die ursprüngliche Länge der Schlagwand jener aus dem Einreichplan aus dem Jahr 1958 entsprochen haben wird. Es hat sich daher nicht ergeben, dass die bestehende Schlagwand in ihrer Ausführung oder in ihrer Lage anders wäre als die Schlagwand, die in den Plänen aus dem Jahr 1958 dargestellt ist. Es ist daher naheliegend, dass die Schlagwand im Zuge der Errichtung der Gesamtanlage ausgeführt wurde; gegen eine nach 1977 erfolgte Errichtung spricht im Übrigen auch, dass der Hallenzubau, der die Kürzung der Schlagwand erforderlich machte, bereits 1975 erstmals bei der Behörde eingereicht wurde. Es wäre aber nicht nachvollziehbar, weshalb man die Schlagwand später in einer Abmessung errichten hätte sollen, die der bereits projektierten Nutzung des Grundstückes widerspricht, um sie daraufhin zu kürzen. Es ergaben sich auch keine Anhaltspunkte in diese Richtung. Die Schlagwand stellt daher einen rechtmäßigen Bestand dar.

Die schalltechnische Beurteilung gründet auf einer Messung der Ist-Situation (bei der auch die bestehende Schlagwand im Betrieb gemessen werden konnte), einer Messung einer bestehenden vergleichbaren Padel-Tennis-Anlage und darauf basierenden Berechnungen. Der schalltechnische Amtssachverständige legte dar, dass die von ihm angestellte Beurteilung die für die Nachbarn ungünstigsten Situationen umfasst: Insbesondere wurde eine Messung der Ist-Situation an einem Sonntag/Feiertag während der projektierten Betriebszeiten durchgeführt. Sowohl vom schalltechnischen Amtssachverständigen als auch von den Bf wurde dargelegt, dass die verkehrsbedingte Ist-Situation am Wochenende niedriger sei; dies deckt sich auch mit den von den Bf vorgelegten Verkehrsdaten und den Daten des Linzer Lärmkatasters und bestätigt sich lebensnah auch im Umstand, dass es sich bei einer der angrenzenden Straßen um eine mehrspurige, Teile des Mühlviertels anbindende Straße handelt, bei der werktags entsprechender Berufsverkehr herrschen wird. Wie der Sachverständige ferner darlegte, ist die Ist-Situation maßgeblich durch die Schlagwand geprägt. Diese bewirkt nahezu

identische Immissionen bei den Bf wie die projektierte Anlage (wie das im behördlichen Verfahren eingeholte Gutachten nachwies, sind beim 3.-Bf die von der projektierten Anlage ausgehenden Immissionen sogar niedriger als jene der Schlagwand). Da die Schlagwand nur bei Tageslicht verwendet werden kann und nunmehr eine Flutlichtanlage projektiert ist, kommt es im Verlauf des Jahres zu schalltechnischen Veränderungen, die in vielen Monaten den gesamten Abendzeitraum betreffen werden.

Der Emissionsansatz für die projektierte Padel-Tennis-Anlage stammt aus der Messung einer bestehenden Anlage im Spielbetrieb mit vier Spielern, wobei emotionale Äußerungen der Spieler und auch das Auftreffen des Balles bei den Begrenzungsflächen umfasst sind. Wenn die Bf vorbringen, dass die Messung einer vergleichbaren Anlage nicht ausreiche, sondern auch insofern eine Messung vor Ort erfolgen müsse, ist dem entgegenzuhalten, dass eine noch nicht errichtete Anlage nicht gemessen werden kann. Da es bei der Vergleichsmessung nur um die Anlage selbst geht und nicht um die Auswirkungen auf das Umfeld, kann aus dem Vorbringen, dass die dortige Anlage weiter weg vom Wohngebiet situiert sei, nichts abgeleitet werden. Die im ggst. Verfahren erstatteten schalltechnischen Gutachten basieren auf Berechnungen, denen die konkrete Ist-Situation und das konkrete Vorhaben (unter Beachtung der Anzahl und der Lage der projektierten Plätze und der konkreten örtlichen Situation, wie etwa der Lage der Nachbargrundstücke) zugrunde liegen. Für die Berücksichtigung der Geräuschqualität brachte der technische Amtssachverständige einen Zuschlag von 5 dB in Anschlag.

Der lichttechnische Amtssachverständige hat sich in seinem Gutachten auf der Grundlage der vorgelegten technischen Projektunterlagen und eigenen Berechnungen ausführlich mit der Lichtsituation auseinandergesetzt. Auf Basis des schalltechnischen und des lichttechnischen Gutachtens legte der medizinische Sachverständige näher dar, welche Wirkungen die jeweiligen Immissionen auf den Menschen haben werden.

Die Ausführungen der Sachverständigen sind für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar; ihnen wurde auch nicht näher entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf sind Nachbarn iSd. § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in denen die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht

haben. Ein Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334). Nachbarn haben dabei jeweils nur Mitspracherechte hinsichtlich der eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte; zur Wahrung jeweils fremder Rechte sind Nachbarn nicht legitimiert (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0227, mwN). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; dieser Entscheidung folgend etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 und 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

2. Die Bf haben Einwendungen erhoben und sind daher jeweils insoweit Parteien des Verfahrens geblieben.

3. Zum Vorbringen des 1.-Bf, dass der angefochtene Bescheid an kein rechtsfähiges Gebilde adressiert sei, weil der Verein richtig „A (A)“ heiße, ist auszuführen, dass dem bloßen Fehlen der Passage „A“ nach Ansicht des Gerichts keine Bedeutung beigemessen werden kann, weil eindeutig ist, wer der Adressat ist. Der Antrag wurde im Übrigen vom Verein gestellt; mit dem Bescheid wurde dieser Antrag erledigt. Der Bescheid wurde unter anderem auch dem nunmehrigen 1.-Bf zugestellt, sodass seine Beschwerde zulässig und in der Sache zu erledigen war.

4. Zum Vorbringen der Widmungswidrigkeit:

Wenngleich das Gericht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von zwei Tennisplätzen in der Widmung Grünland-Erholungsflächen, Sport- und Spielfläche, hat (siehe etwa VwGH 24.5.2005, 2002/05/1515, zum Nö. ROG, wonach die dortige Widmung „Grünland-Sportstätten“ die Errichtung von Flächen für die Sport- und Freizeitgestaltung im Freien erlaube, aber etwa die Ausstattung bzw. Dimensionierung eines Klubgebäudes an der Erforderlichkeit zu messen sei), ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Einhaltung einer im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Aus § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ergibt sich somit, dass die Bauordnung dem Nachbarn nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes gewährt. Der Nachbar hat vielmehr nur dann ein Mitspracherecht, wenn die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auch seinem Interesse dienen, so insbesondere wenn sie einen Immissionsschutz gewähren. Die Widmungskategorie Grünland bietet keinen Immissionsschutz. Da der Nachbar somit keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Widmungskategorie Grünland besitzt, weil diese Bestimmung ausschließlich

den öffentlichen Interessen dient, kann er auch dadurch, dass eine Anlage nach seinem Vorbringen dort nicht zulässig sei, nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein (ausführlich etwa in VwGH 27.1.2004, 2001/05/1062, mwN; siehe zuletzt: VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat jedoch selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. § 3 Abs. 3 Z 2 iVm. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 (betreffend „schädliche Umwelteinwirkungen“) stellt eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann. Die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (idS. etwa VwGH 29.6.2016, Ro 2014/05/0065, mwN).

5. Zu den Schall- bzw. Lichtimmissionen:

5.1. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projekts (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011, mwN). So führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass auf Umstände, die in den dem konkreten Projekt zugrunde liegenden Unterlagen keine Deckung finden, eine Versagung der Baubewilligung nicht gestützt werden kann (so etwa VwGH 4.11.2016, Ro 2014/05/0029, mwN).

Die von den projektierten Padel-Tennis-Courts ausgehenden Licht- und Schallimmissionen wurden im Verfahren beurteilt. Die durch die Flutlichtanlage ermöglichte Spieldauer ist aufgrund der Neuerrichtung der Anlage von vornherein ein Projektbestandteil (auf die in VwGH 19.11.1985, 84/06/0137, iVm. VwGH 22.11.2005, 2003/05/0121, angesprochenen Fragen der mittelbaren Lärmbelästigung durch eine nachträglich errichtete Flutlichtanlage oder einen Ballfangzaun kommt es hier daher nicht an). Wenn von den Bf auf einen Parkplatz Bezug genommen wird, ist ihnen zu entgegnen, dass Immissionen, die außerhalb des Projektgegenstandes liegen, nicht zu berücksichtigen waren. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen waren Immissionen auf der öffentlichen Verkehrsfläche (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN).

5.2. Für die Ermittlung von erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen ist darauf abzustellen, dass durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage keine wesentliche Änderung der Immissionen eintreten wird, sodass das sogenannte „Ist-Maß“, also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, maßgeblich ist. Da es zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmales „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ im Sinne des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also die Überschreitung des Ist-Maßes nicht bloß geringfügig ist (vgl. zu alldem etwa die oben zit. Entscheidung vom 29.7.2021).

5.3. Im Ist-Maß war u.a. die bestehende Schlagwand zu berücksichtigen, die – wie festgestellt – einen rechtmäßigen Bestand darstellt und daher vom Bauwerber betrieben werden darf. Wie festgestellt, führt das Vorhaben zu (neu hinzukommenden) Lichtimmissionen und zu Schallimmissionen, die im Vergleich zur Ist-Situation eine zeitliche Ausdehnung erfahren.

5.4. Dies bedeutet für den konkreten Einzelfall Folgendes:

Gesundheitsgefährdungen treten durch die Immissionen der projektierten Anlage nicht ein.

Wie aufgezeigt, würden durch den Betrieb der Flutlichtanlage in den Abendstunden (in Bezug auf Licht: ab 20:00 Uhr) erhebliche Belästigungen den angrenzenden Bf verursacht werden. Auch in Bezug auf Schall würde es mitunter zu Veränderungen, die zu erheblichen Belästigungen führten, kommen. Wie der medizinische Amtssachverständige zutreffend darlegte, bedurfte es in Bezug auf Schall jedoch einer näheren Betrachtung: Im Ist-Maß ist die Schlagwand, die über keine Beleuchtung verfügt und daher derzeit nur während des natürlichen Tageslichtes bespielt werden kann, zu berücksichtigen. Es mag nun zwar sein, dass die bestehende Schlagwand im Juni bis ca. 21:30 Uhr bespielt werden könnte; dies ist aber nicht repräsentativ für eine ganzjährig mit durchgängig gleichen Betriebszeiten betriebene Anlage. Vielmehr kommt es durch die nunmehr projektierte Flutlichtanlage jahreszeitenabhängig zu einer mehr oder weniger großen Verlängerung der Betriebszeiten, insbesondere in den Abendstunden (in Bezug auf Schall: ab 19:00 Uhr), in manchen Monaten aber auch in den späteren Tagesstunden. Bei einem ganzjährigen gleichartigen Betrieb wird bei der Beurteilung daher eine Betrachtung über das gesamte Jahr hinweg anzulegen sein. Da mitunter erhebliche Immissionssteigerungen vorliegen und die Richtwerte in den Abendstunden überschritten würden, konstatierte der medizinische Sachverständige erhebliche Belästigungswirkungen, die er mit dem Beginn der Abendstunden um 19:00 Uhr eingrenzte.

6. Es war daher geboten, zu überprüfen, ob die festgestellten Belästigungen durch Auflagen vermieden werden können.

6.1. Auflagen dürfen nicht projektändernd sein, d.h. das Vorhaben nur so weit modifizieren, dass es in seinem Wesen unberührt bleibt. Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zu verschiedensten Materien ausgesprochen, dass eine Auflage zur Einschränkung der Betriebszeit, um eine Beeinträchtigung der Nachbarn hintan zu halten, zulässig ist (so etwa zur Bgld. BauO: VwGH 11.5.2010, 2009/05/0053, mwN; zur Tir BauO: 29.11.2005, 2005/06/0049; zur GewO etwa: VwGH 24.8.2020, Ra 2020/04/0087, VwGH 11.5.2020, 2009/05/0053, mwN)

Hier treffen Licht- und Lärmimmissionen zusammen. Die vom medizinischen Sachverständigen in seinen Überlegungen herangezogenen Normen spezifizieren die Tages- und Abendzeiträume durch die Angabe von Uhrzeiten. Der medizinische Sachverständige schlug in seinem Gutachten die Beschränkung der Betriebszeit auf die Tagesstunden vor; diese enden bei Zusammenschau von licht- und schalltechnischen Normen um 19:00 Uhr. Diese Auflage ist nicht solcher Art, dass der Betrieb der Anlage nicht möglich oder die Flutlichtanlage per se hinfällig wäre, weil bei der projektierten Ausleuchtung des Platzes das Flutlicht jahreszeiten-abhängig auch in den „Tagesstunden“ bis 19:00 Uhr erforderlich sein wird.

6.2. Zwar würde es alternativ grundsätzlich zulässig sein, im Wege einer Auflage auch bauliche Anlagen zur Abschottung von Immissionen vorzuschreiben (siehe zu Lärmschutzwänden in der GewO etwa VwGH 14.1.2009, 2007/04/0006); auch dies bedarf aber einer Betrachtung im Einzelfall. Bei den hier gegenständlichen Lärm- und Lichtimmissionen (soweit sie die Raumaufhellung bei den Grundstücken der Bf betreffen) geht es nicht nur um eine punktuelle Abschottung einzelner Emissionsquellen, sondern um die Anlage als Ganzes. Da aus medizinischer Sicht die Abendzeiträume bedenklich waren, hätte eine derartige Auflage den Bauwerber während des gesamten Betriebszeitraumes belastet, ohne dass es eine sachliche Rechtfertigung dafür gegeben hätte. (Dem Bauwerber steht es aber frei, selbst eine Änderung der Anlage bei der Behörde einzureichen und so eine Änderung der Betriebszeiten zu bewirken.)

6.3. Die vom medizinischen Amtssachverständigen vorgeschlagene Einschränkung der Betriebszeiten erweist sich daher als geeignetes und gelindestes Mittel, um die Belästigungen der Nachbarn zuverlässig hintanzuhalten.

6.4. Die von der Behörde bereits vorgeschriebene und vom Bauwerber unbekämpft gebliebene lichttechnische Auflage, wonach Blenden, die die direkte Einsichtsmöglichkeit unterbinden, anzubringen sind, bleibt unverändert; beim Gericht sind auch keine Bedenken gegen die Konkretisierung dieser Auflage

entstanden, zumal sie im behördlichen Verfahren vom dortigen lichttechnischen Amtssachverständigen formuliert wurde und sie der im gerichtlichen Verfahren beigezogene lichttechnische Amtssachverständige seinem Gutachten zugrunde legen konnte; letzterer setzte sich auch mit der Effektivität dieser Auflage auseinander. Die vom gerichtlichen lichttechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagene weitere Auflage wurde nicht vorgeschrieben. Zwar kann nach Ansicht des Gerichts auch die Vorlage von Befunden gefordert werden; der bloße Nachweis der vom Amtssachverständigen errechneten Werte war aber dem Projektanten nicht vorzuschreiben, zumal der Betrieb im kritischen Abendzeitraum entfällt. Außerdem kann ggf. amtswegig nach § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorgegangen werden.

7. Zu den Kommissionsgebühren:

Die beigezogenen Amtssachverständigen waren jeweils für Amtshandlungen vor Ort. Daraus ergab sich eine Gesamtsumme von 19 angefangenen halben Stunden (Bautechnik: 1 halbe Stunde, Licht: 3 halbe Stunden, Schalltechnik: 12 halbe Stunden, Medizin: 3 halbe Stunden). Der Tarif von 20,40 Euro je angefangener halber Stunde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebühren-verordnung 2013. Diese Kosten sind gemäß § 77 Abs. 1 iVm. § 76 Abs. 1 AVG von der Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung steht im Einklang mit der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die einzelfallbezogene Beurteilung des Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer